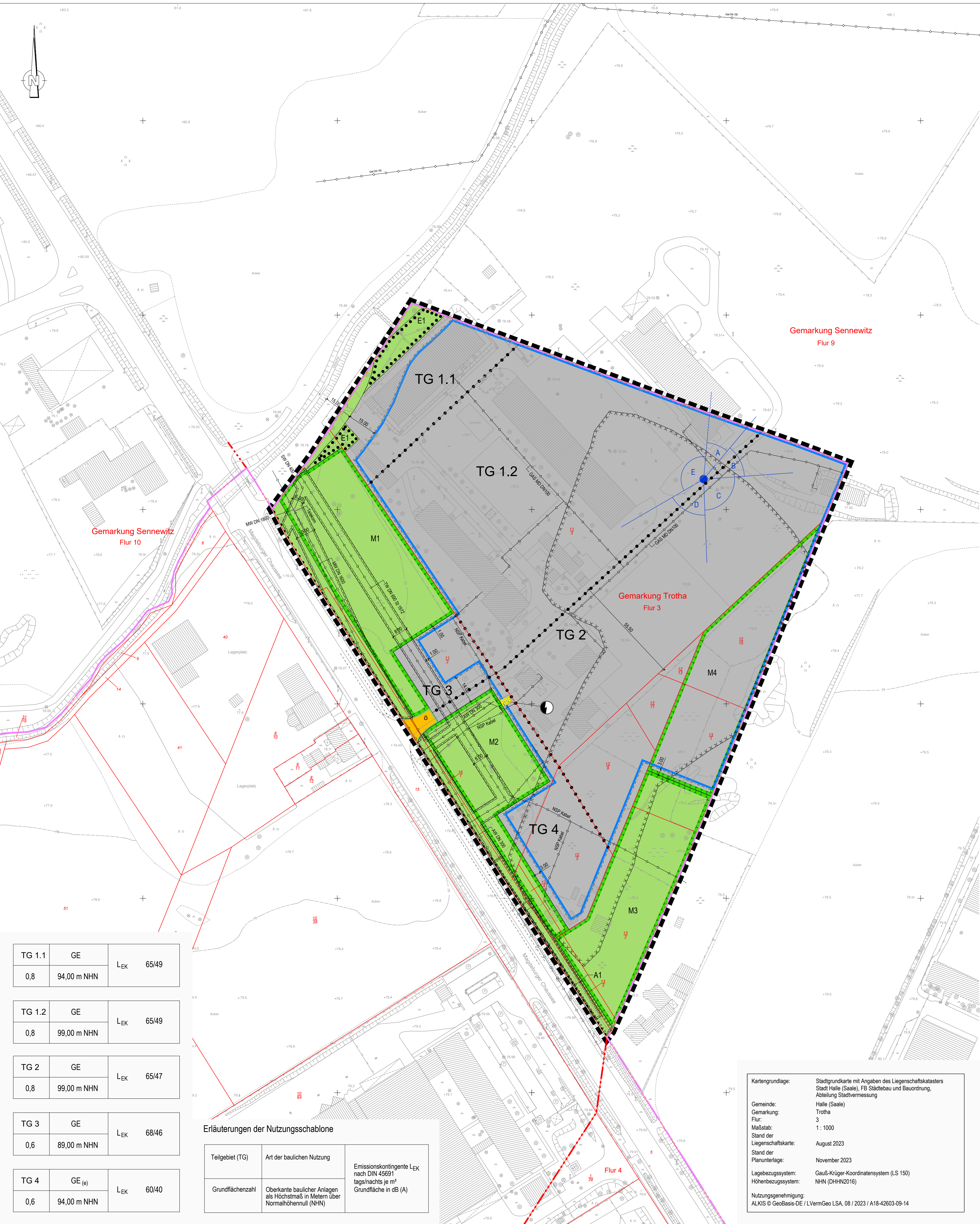


STADT HALLE (SAALE)

Bebauungsplan Nr. 184

"Trotha, Gewerbegebiet östlich der Magdeburger Chaussee"

TEIL A PLANZEICHNUNG



PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. FESTSETZUNGEN
Art der baulichen Nutzung

GE	Gewerbegebiet	§ 8 BauNVO
GE _(a)	eingeschränktes Gewerbegebiet	§ 8 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung

z.B. 0,8/4,00 m NHN	Oberkante baulicher Anlagen als Höchstmaß in Meter über Normalhöhen Null (NHN)	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
§ 16, 18 BauNVO		

Bauweise, Baugrenzen

Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
	§ 23 Abs. 3 BauNVO

Verkehrsflächen

öffentliche Verkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
Strassenbegrenzungslinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
Bereich mit Ein- und Ausfahrtsverboten	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Flächen für Versorgungsanlagen

Flächen für Versorgungsanlagen	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und Nr. 14 BauGB
--------------------------------	------------------------------------

Zweckbestimmung

Elektrizität	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB
--------------	-------------------------

Grünflächen

private Grünflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
---------------------	-------------------------

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
Umgrenzung der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. a) BauGB
Umgrenzung von Flächen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. b) BauGB

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	§ 9 Abs. 7 BauGB
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§ 16 Abs. 5 BauNVO
Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
Bemaßungslinie mit Maßangabe in Meter	

2. KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE

Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind	§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB
--	------------------------

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen

unterirdische Bestandsleitungen	
Bezugspunkt / Sektor für richtungsabhängige Schallimmissionskontingente	

3. BESTANDSANGABEN NACH DIN 18702 (AUSZUGSWEISE)

Planzeichen der Kartengrundlage (auszugsweise und beispielhaft)

Nichtöffentliches Gebäude	Höhenpunkt mit Höhenwert
Wirtschaftsgebäude	Gemeinde- / Kreisgrenze
Boschung	Flurgrenze
Mauer	Flurstücksgrenze
Zaun	Flurstücksnummer
Baum	

TEIL B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Planungsrechtliche Festsetzungen

1.0 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 In allen GE- und GE_(a)-Teilgebieten sind auf der Grundlage des § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO die Nutzungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO - Vergnügungstätten - nicht Bestandteil dieser Satzung.

1.2 In allen GE- und GE_(a)-Teilgebieten sind auf der Grundlage des § 1 Abs. 9 BauNVO Störfallbetriebe nach der 12. BImSchV unzulässig.

1.3 In allen GE- und GE_(a)-Teilgebieten sind auf der Grundlage des § 1 Abs. 5 i. V. mit § 1 Abs. 9 BauNVO Einzelhandelsbetriebe unzulässig.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- Kioske zur Versorgung der Beschäftigten
- Tankstelleneinrichtungen
- Verkaufsstellen von Gewerbebetrieben sowie Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben, die sich ganz oder teilweise an Endverbraucher wenden, wenn ein Betrieb eine im unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Wirtschaftszweig des produzierenden, reparierenden oder installierenden Gewerbes stehende, branchenspezifische Verkaufstätigkeit ausübt und die Verkaufstätigkeit gegenüber den sonstigen gewerblichen Nutzungen untergeordnet ist. Eine Verkaufsstellenobergrenze von max. 800 m² darf nicht überschritten werden.

1.4 Schallimmissionsschutz

1.4.1 Im festgesetzten Gewerbegebiet sind auf der Grundlage des § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO die zulässigen baulichen und sonstigen Nutzungen so zu betreiben, dass die folgenden, auf die jeweilige gewerblich nutzbare Teilfläche bezogenen Immissionskontingente I_{Ex} nach DIN 45691:2006-12 "Geräuschkontingierung", Ausgabe Dezember 2006, weder tags (06:00 bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 bis 06:00 Uhr) überschritten werden.

Emissionskontingente Tag und Nacht in dB(A)

Teilfläche	$L_{Ex, tag}$	$L_{Ex, nacht}$
TG 1.1 und 1.2	65	49
TG 2	65	47
TG 3	68	46
TG 4	60	40

1.4.2 Für die im Planfeld dargestellten Richtungssektoren A bis E erhöhen sich die Emissionskontingente $I_{Ex, tag}$ bzw. nachts um folgende Zusatzkontingente $I_{Ex, Zusatz}$.

Zusatzkontingente Tag und Nacht in dB(A)

Richtungssektor k	Anfang	Ende	$L_{Ex, tag}$	$L_{Ex, nacht}$
A	5°	40°	6	6
B	40°	65°	7	7
C	65°	180°	7	7
D	180°	240°	0	0
E	240°	5°	7	7

0° ist Norden, Uhrzeigersinn.
Bezugspunkt (Rechtswert: 4496388,4; Hochwert: 5711415,6) Koordinatensystem Gauß-Krüger (Streifenbreite 3) S4203 Kassowski.

1.4.3 Der Nachweis zur Einhaltung der Emissionskontingente hat nach Abschnitt 5 der DIN 45691:2006-12 zu erfolgen.

1.4.4 Von den Festsetzungen 1.4.1 bis 1.4.3 kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn die Beurteilung gemäß L Tag und Nacht die entsprechenden Immissionskontingente gemäß TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB(A) unterschreiten (Relevanzgrenze).

2.0 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BauGB)

2.1 Es gelten die in der Nutzungszone angegebenen Werte als Obergrenze.

2.2 Gemäß § 16 Abs. 6 BauNVO darf das festgesetzte Höchstmaß der Höhe baulicher Anlagen ausnahmsweise durch Schornsteine, Schornsteine- und Photovoltaikanlagen, Blitzschutzanlagen, Anlagen zur Be- und Erhellung sowie Kühlung und sonstige technische Anlagen überschritten werden.

3.0 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

3.1 PKW-Stellplätze in privaten Stellplatzanlagen, die neu errichtet werden, sind mit wasserdurchlässigen Belägen mit einem Abflussswert kleiner oder gleich 0,6 zu befestigen.

3.2 Im Teilgebiet TG 1.1 sind freistehende Werbeanlagen außerhalb der Baugrenze unzulässig.

3.3 Fassadenbegrünung
Außenwänden und Teilflächen von Außenwänden sind an Neubauten ab einer lichten Breite von 10 m, die keine Fenster- oder Türöffnungen aufweisen, flächenhaft mit Kletterpflanzen (Pflanzenabstand maximal 1 m) dauerhaft zu begrünen. Dies gilt auch für Wandflächen, die nicht in einer Flucht verlaufen. Ausgenommen von dieser Festsetzung sind Fassaden an den Nordseiten von Gebäuden.

3.4 Oberflächengestaltung
Neu herzustellende versiegelte Flächen, die nicht durch Gebäude überbaut werden, sowie Fassaden an neu zu errichtenden Gebäuden sind mit hellen Oberflächen herzustellen. Es ist ein Albedowert von mindestens 0,5 einzuhalten.

3.5 Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Flächen M 1 und M 2 sind vorhandene Gehölze zu erhalten. Innerhalb der Fläche M 1 sind 6 gebietsheimische Laubbäume als Baumgruppe neu anzupflanzen. Die Sicherheitsabstände vorhandener Versorgungsleitungen sind bei Neupflanzungen einzuhalten.

Die verbleibenden Flächen sind als Blühweiden extensiv zu pflegen. Eine Mahd ist allenfalls auf maximal 50 % der Fläche je Mahdtermin durchzuführen. Es sind maximal zwei Mahddurchgänge pro Jahr zulässig. Das Ausbringen von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.

Innerhalb der Flächen M 1 und M 2 sind Werbeanlagen zulässig. Die Fläche M 2 kann für eine Grundstückszufahrt unterbrochen werden.

3.6 Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche M 3 ist insgesamt ein Gehölz zu entwickeln. Vorhandene heimische Gehölze sind zu erhalten. Auf den noch nicht mit Gehölzen bestandene Flächen sind gebietsheimische Laubbäume und Sträucher wie folgt zu pflanzen:

Pflanzenzettel: 2,0 x 2,0 m
Pflanzenzettel Baum: Heide, Höhe 150 - 200 cm
Pflanzenzettel Strauch: verpfanzter Strauch, Höhe mindestens 60 - 100 cm

3.7 Bei der Errichtung von Gebäuden und Verkehrsflächen ist das anfallende Niederschlagswasser vollständig durch Mulden oder Mulden-Rigolensysteme, Verdunstungsbecken oder andere Maßnahmen gleicher Wirkung im Baugebiet zu verdunsten und zu versickern. Wenn dieses nicht oder nur in Teilen möglich ist, ist das anfallende Niederschlagswasser getrennt in ein Gewässer abzulassen.

4.0 Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. a) und lit. b) BauGB)

4.1 Begrünung von PKW-Stellplätzen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. a) BauGB ist auf privaten Stellplatzanlagen, die neu errichtet werden, je anlagene vier ebenerdige Stellplätze ein großkroniger Laubb Baum in dreier Zeilenfolge zu den Stellplätzen zu pflanzen, zu pflegen und bei Abgang mit Laubbäumen gleicher Art zu ersetzen. Dabei hat der Kronenbereich die Stellplätze oder ihre Zufahrten zu überschreiten. Es sind nur standortheimische und stadtklimaverträgliche Laubbäume zu verwenden.

Pflanzenzettel Baum:
Hochstamm mit Stammumfang mindestens 16 - 18 cm, 3x verpfanzt

Die Mindestgröße der offenen Baumscheiben innerhalb versiegelter Flächen beträgt 6 m² sowie des durchwurzelbaren Raumes 12 m². Der lichte Abstand zwischen den Einfassungen der Baumscheiben beträgt mindestens 2 m.

4.2 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. a) BauGB ist innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche A 1 eine Baumreihe zu entwickeln. Es sind acht gebietsheimische, großkronige und stadtklimaverträgliche Laubbäume in einem Pflanzenabstand von 12 m anzupflanzen. Die verbleibende Fläche ist mindestens als Scherrasen zu erhalten. Abgängige Laubbäume sind gleichzeitig zu ersetzen.

Pflanzenzettel Baum:
Hochstamm mit Stammumfang mindestens 18 - 20 cm, 3x verpfanzt

Die Sicherheitsabstände vorhandener Versorgungsleitungen sind einzuhalten. Innerhalb der Fläche A 1 sind Werbeanlagen unzulässig.

4.3 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. b) BauGB sind innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche E 1 vorhandene Bäume und Sträucher zu erhalten. Abgängige Bäume und Sträucher sind gleichzeitig zu ersetzen. Innerhalb der Fläche E 1 sind Anlagen zur Regenwasserbewirtschaftung zulässig.

4.4 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. b) BauGB sind die nicht überbauten Grundstücksflächen mindestens als Scherrasen anzulegen. Es ist je angelegene 500 m² nicht zu versiegelnder Fläche ein großkroniger und stadtklimaverträglicher Laubb Baum zu pflanzen.

Pflanzenzettel Baum:
Hochstamm mit Stammumfang mindestens 16 - 18 cm, 3x verpfanzt

Die Mindestgröße der offenen Baumscheiben innerhalb versiegelter Flächen beträgt 6 m² sowie des durchwurzelbaren Raumes 12 m². Der lichte Abstand zwischen den Einfassungen der Baumscheiben beträgt mindestens 2 m.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN, KENNZEICHNUNGEN UND HINWEISE

Belange des Artenschutzes

1 Zum Schutz von Fledermäusen sind Bäume vor einer Fällung auf ein Quartierpotenzial für Fledermäuse durch einen Fachgutachter zu prüfen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und die Protokolle der unteren Naturschutzbehörde zu übergeben.

2 Zum Schutz von Fledermäusen sind vorhandene Gebäude vor einem Abriss auf ein Quartierpotenzial für Fledermäuse durch einen Fachgutachter zu prüfen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und die Protokolle der unteren Naturschutzbehörde zu übergeben.

3 Zum Schutz von Zauneidechen ist innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche M 4 vor einer geplanten Inanspruchnahme der Flächen eine Präsenzkontrolle auf ein Vorkommen von Zauneidechen durch einen Fachgutachter durchzuführen. Es sind mindestens 3 Begutachtungen in den Hauptaktivitätszeiten der Zauneidechen (April bis September) durchzuführen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde zu übergeben. Bei einem Nachweis von Zauneidechen sind Vermeidungs- und vorsorgende Ausgleichsmaßnahmen nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde umzusetzen.

Kampfmittel

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich in einem kampfmittelbelasteten Bereich. Vor Beginn erdengreifender Bauarbeiten ist die Fläche auf das Vorhandensein von Kampfmitteln zu überprüfen.

Fläche, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind

Aus abatechnischer und bautechnischer Sicht können sich bei Baumaßnahmen auf Grund der standorttypischen Gegebenheiten u.a. kontaminationsbedingte Mehrbelastungen ergeben. Dies ist in nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren zu klären und zu berücksichtigen. Der Fachbereich Umwelt ist zwingend zu beteiligen.

Verfahrensvermerke

Der Stadtrat hat am den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 184 „Trotha, Gewerbegebiet östlich der Magdeburger Chaussee“ gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist im Amtsblatt Nr. ... am erfolgt.

Halle (Saale), den

Siegel Oberbürgermeister

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 184 „Trotha, Gewerbegebiet östlich der Magdeburger Chaussee“ gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom bis zum durchgeführt worden.

Halle (Saale), den

Siegel Oberbürgermeister

Die frühzeitige Unterrichtung der von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan Nr. 184 „Trotha, Gewerbegebiet östlich der Magdeburger Chaussee“ gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist mit Schreiben vom mit der Auforderung zur Äußerung auch bezüglich des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Halle (Saale), den

Siegel Oberbürgermeister

Der Stadtrat hat am den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 184 „Trotha, Gewerbegebiet östlich der Magdeburger Chaussee“ mit der Begründung einschließlich Umweltbericht zur Offenlage bestimmt.

Halle (Saale), den

Siegel Oberbürgermeister

Der Stadtrat hat am den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 184 „Trotha, Gewerbegebiet östlich der Magdeburger Chaussee“ mit der Begründung einschließlich Umweltbericht zur Offenlage bestimmt.

Halle (Saale), den

Siegel Oberbürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 184 „Trotha, Gewerbegebiet östlich der Magdeburger Chaussee“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung einschließlich Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, wurde im Internet unter: www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer_wkmlr.html?lang=de in der Zeit vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB veröffentlicht. Die Veröffentlichung im Internet ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist von jedermann per E-Mail oder schriftlich und zur Niederschrift vorgebracht werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass sie während der Öffnungszeiten in der Neustädter Passage 18, 06122 Halle (Saale) im selben Zeitraum auch einsehbar sind, am im Amtsblatt Nr. ... bekannt gemacht worden.

Halle (Saale), den

Siegel Oberbürgermeister

Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Halle (Saale), den

Siegel Oberbürgermeister

Der Stadtrat hat die vorgebrachten Stellungnahmen am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Halle (Saale), den

Siegel Oberbürgermeister

Die verwendete Planunterlagen enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Ortskarte ist einwandfrei möglich.

Halle (Saale), den

Siegel Oberbürgermeister

Die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden bestätigt.

Halle (Saale), den

Siegel Fachbereich Städtebau und Bauordnung
Abt. Stadtvermessung

Die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden bestätigt.

Halle (Saale), den

Siegel Fachbereich Städtebau und Bauordnung

Der Bebauungsplan Nr. 184 „Trotha, Gewerbegebiet östlich der Magdeburger Chaussee“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am vom Stadtrat als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan einschließlich Umweltbericht wurde beigelegt.

Halle (Saale), den

Siegel Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan Nr. bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgesetzt.

Halle (Saale), den

Siegel Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan Nr. bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgesetzt.

Halle (Saale), den

Siegel Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan Nr. bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgesetzt.

Halle (Saale), den

Siegel Oberbürgermeister

Der Beschluss, den Bebauungsplan Nr. 184 „Trotha, Gewerbegebiet östlich der Magdeburger Chaussee“ als Satzung zu erlassen, sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan während der Dienststunden von jedermann auf Dauer eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am im Amtsblatt Nr. ... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verfehlungen von Verordnungen und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung im Sinne des § 215 Abs. 1 BauGB sowie auf die Rechtsfolgen und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) im Sinne des § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen worden. Weiterhin wurde auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen.

Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Halle (Saale), den

Siegel Oberbürgermeister

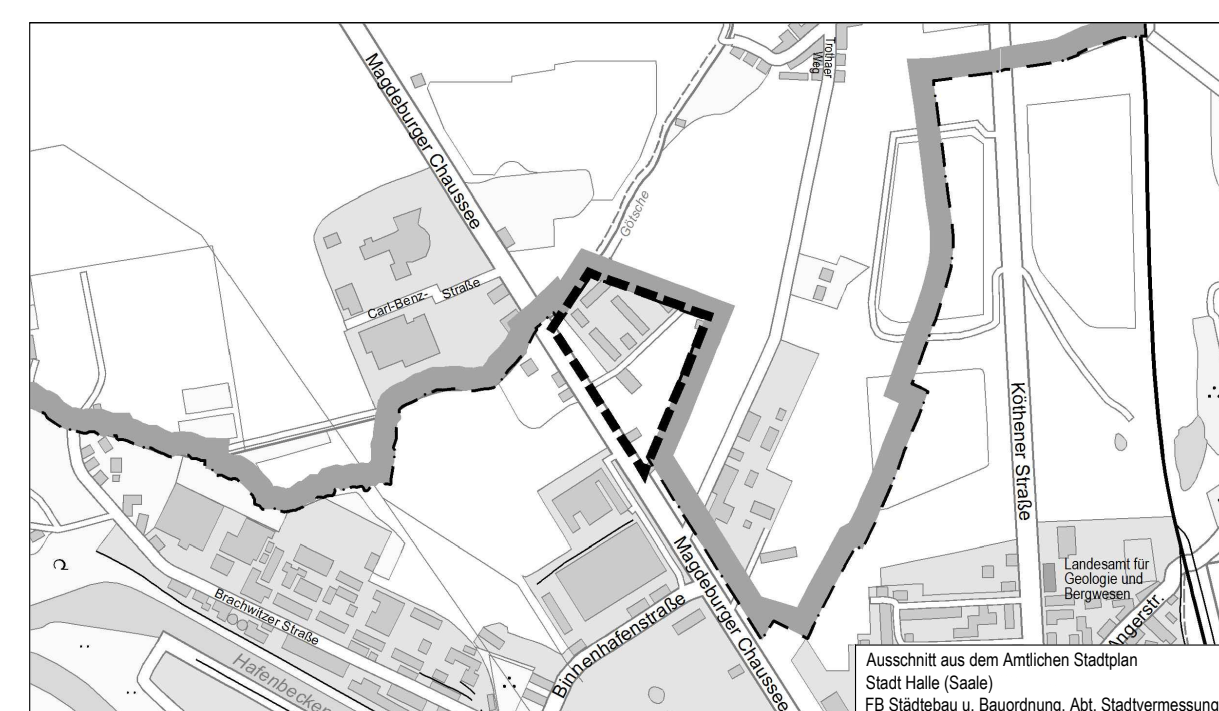
Aufgrund der nachfolgend aufgeführten Rechtsgrundlagen in der zur Zeit gültigen Fassung wird durch Beschlussfassung des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) vom der Bebauungsplan Nr. 184 „Trotha, Gewerbegebiet östlich der Magdeburger Chaussee“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), erlassen.

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Bauordnungsverordnung (BauO) - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3796)

Planimischeneverordnung 1990 (PlanV) - Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planinhaltes vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58)

Die in den textlichen Festsetzungen aufgeführten Rechtsnormen und normierten Rechtsquellen z. B. DIN-Normen und weitere technische Regelwerke können im Fachbereich Städtebau und Bauordnung, Neustädter Passage 18, 06122 Halle (Saale) 16. Obergeschoss, Zimmer 16.08 eingesehen werden.



STADT HALLE (SAALE)

Bebauungsplan Nr. 184

„Trotha, Gewerbegebiet östlich der Magdeburger Chaussee“

Entwurf

Planungsbüro	StadtLandGrün Stadt- und Landschaftsplanung Händelstraße 8 06114 Halle (Saale)
--------------	---

Aktualitätsstand der Planung

26. November 2025

Gemarkung

Trotha

Flur

3

Maßstab

1 : 1000

Kartengrundlage

Stadtkarte mit Angaben des Liegenschaftskatasters
Stadt Halle (Saale)
Fachbereich Städtebau und Bauordnung,
Abteilung Stadtvermessung

Verfehlungen der Planunterlagen für gewerbliche Zwecke sind untersagt.